

Teil C
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Gothaer
GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

für Immobilienmakler

(Stand 09/2018)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Immobilienmakler

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung sowie des vereinbarten Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und des Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

- § 1
Risikobeschreibung**
- 1.1** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:
- 1.1.1** hauptberuflicher Haus- und Grundstücksmakler,
- 1.1.2** Sachverständiger und Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens,
- 1.1.3** bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht; ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, so besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen.
- 1.2** Nicht versichert ist die Tätigkeit als
- 1.2.1** Vermögensverwalter,
- 1.2.2** Finanzierungsmakler (Vermittlung von Finanzierungen ohne grundpfandrechtliche Sicherheit) oder
- 1.2.3** Immobiliendarlehensvermittler oder Honorar-Immobiliardarlebensberater.
- § 2
Erweiterung des Versicherungsschutzes**
- 2.1** Abweichend von Teil B § 4 Ziffer 4.3 sind in die Versicherung eingeschlossen Haftpflichtansprüche
- 2.1.1** aus dem Nachweis und der Vermittlung von Grundstückskaufverträgen, sowie von Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke,
- 2.1.2** aus den im Zusammenhang hiermit stehenden Grundbuchgeschäften sowie aus der Ablieferung der erzielten Gegenwerte.
- 2.2** Soweit und solange diese Tätigkeit nicht einer Versicherungspflicht unterliegt, ist mitversichert die Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter, sofern nicht mehr als 100 Geschäftseinheiten verwaltet werden.
- 2.3** In Erweiterung von Teil B § 3 Ziffer 3.7 sind in die Versicherung eingeschlossen
- 2.3.1** Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird,
- 2.3.2** Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß Teil B § 3 Ziffern 3.7.1 und 3.7.2 der Streitwert tritt.
- § 3
Ausschlüsse**
- Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von Teil B § 4 Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass
- 3.1** die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken gedient oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen

der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegt,

- 3.2 die Schweigepflicht verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwendet werden,
- 3.3 Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind.

In den Fällen der Immobilienverwaltung nach § 2 Ziffer 2.2 zusätzlich

- 3.4 der Zustand des Wassers, des Bodens oder der Luft nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wird sowie der Zustand des Wassers, des Bodens oder der Luft verändert wird,
- 3.5 Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden,
- 3.6 der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellende Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.